

Marc Nohl

Geschäftsführer

Geschäftsstelle

Mülheimer Str. 7A

51375 Leverkusen

Tel.: +49 (214) 50 33 08

Fax: +49 (214) 31 19 87 90

fraktion@gruene-lev.de

Leverkusen, 9. Juni 2022

Forderungen zur Wiederinbetriebnahme der Sondermüllverbrennungsanlage: Sicherheit geht vor

1. Hochspannungsleitung

Die Hochspannungsleitung muss verlegt werden. Nur mit einer Verlegung kann sichergestellt werden, dass bei Störfällen keine Verzögerung von Lösch- und Rettungsarbeiten entsteht. Auch wenn das Störfallmanagement verbessert wird, gilt: Wo Menschen eingreifen und fehlerfrei handeln müssen, können Fehler entstehen. Mit der Verlegung der Leitung wird eine potenzielle Fehlerquelle dauerhaft wirksam beseitigt.

2. Beschränkung der Schadstoffe, die in Bürrig entsorgt werden dürfen

Aufgrund der besonderen Bedingungen am Standort Bürrig (Nähe zur Wohnbebauung) sind der Grad der Gefährlichkeit und die Mengen der Schadstoffe, die in der Sondermüllverbrennungsanlage entsorgt werden, zu begrenzen. Mit dieser Begrenzung werden das Störfallrisiko und die Auswirkungen von Schäden für Menschen und Umwelt reduziert.

In diesem Zusammenhang fordern wir eine konsequente Umsetzung des Grundsatzes der Nähe und des Grundsatzes der Beseitigungsautarkie bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle.

3. Sicherheitsmanagement

Alle Sicherheitsvorgaben müssen dem aktuellen Fachwissen entsprechen und alle Erkenntnisse aus zurückliegenden Störfällen (nicht nur in Leverkusen) berücksichtigen. Alle Verfahren sind umfassend zu prüfen und neu zu genehmigen. Techniken, die sich bewährt haben, bleiben im Einsatz und werden erst nach umfassenden Prüfungen und Genehmigungen ersetzt. Der laufende Betrieb wird von den Behörden umfassend und engmaschig vor Ort kontrolliert. Dabei wird ein höchstmögliches Maß der Kontrollen vom Betreiber auf behördliche Stellen (zurück)übertragen. Das LANUV stellt im Fall von Schadenereignissen sicher, dass unabhängige Kontrolleure schnell und mit umfassender Ausstattung vor Ort sind. Zur

Verfolgung von Verstößen gegen Umweltschutzbestimmungen werden insbesondere die überregionalen Behörden gestärkt.

Der Grundsatz „Sicherheit geht vor“ setzt voraus, dass nicht am Personal gespart werden darf und das eingesetzte Personal gut ausgebildet ist und immer wieder geschult wird.

4. Tanklager

Von einem Tanklager geht ein besonderes Sicherheitsrisiko aus. Ein Tanklager auf dem Gelände der Sondermüllverbrennungsanlage muss daher auf ein absolutes Minimum beschränkt werden. Die Tank-Container sollen dauerhaft nach dem „Just-in-time-Prinzip“ angeliefert und die Inhaltsstoffe zeitnah entsorgt werden.

Absolutes Minimum bedeutet, dass Lagerkapazitäten nur so weit angelegt werden, wie dies zur Sicherstellung der Betriebsfähigkeit der Anlage notwendig ist (optimale Stoffzusammensetzung, Ersatzbestückung infolge verspäteter Anlieferung geplanter Schadstoffe).

Darüber hinaus ist im Falle einer ausschließlich zum vorstehend genannten Zweck notwendigen Zwischenlagerung kritischer oder besonders zu behandelnder (zum Beispiel zu beheizender) Stoffe dafür zu sorgen, dass diese unvermischt, im notwendigen Abstand voneinander und in ausreichender Entfernung zu gefährdeter Infrastruktur (einschließlich der Wohnbebauung) gelagert werden.

5. Umgang mit Lösch- und Havariewasser

Auffangkapazitäten für Lösch- und Havariewasser sind in mehr als ausreichendem Maße bereitzustellen. Das notwendige Volumen ist regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen. Zwingend sicherzustellen ist, dass die Kapazitäten jederzeit in vollem Umfang und ausschließlich für den definierten Zweck zur Verfügung stehen.

6. Lückenlose Kontrollen vom Produzenten bis zur Entsorgung

Alle angelieferten Stoffe sind vor der weiteren Behandlung (sofortige Entsorgung oder Zwischenlagerung) im Rahmen einer Eingangskontrolle durch geschultes Personal in dafür vorgesehenen Laboreinrichtungen vor Ort zu beproben. Dies geschieht ergänzend zu den vom Produzenten gelieferten Informationen. Eine Übernahme erfolgt nur, wenn die Angaben von Produzenten, Transporteuren und Entsorgern übereinstimmen. Alle Abweichungen werden der zuständigen Behörde angezeigt. Eine umfassende Überprüfung und Kontrolle schließt auch die Transporte und Transportwege ein.

7. Zusammenarbeit mit der Stadt und Einbeziehung der Kommunalpolitik

Die Stadt muss die Schutzinteressen der Bürger*innen vertreten können und jederzeit in der Lage sein, die Menschen vor Ort schnell und umfassend zu informieren. Daher muss die Stadt an allen Verfahren beteiligt und in alle Kommunikationsstrukturen einbezogen werden. Auf dieser Grundlage informiert die Stadt dann ihrerseits laufend die Kommunalpolitik.